

Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter -



Öffentliche Bekanntmachung
Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages
des Landkreises Rostock

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Herr Johannes Salomon** gegenüber dem Kreistagspräsidenten mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 erklärt, dass er sein Kreistagsmandat zum 31.12.2021 niederlegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 Abs. 2 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) für den Wahlbereich 1 über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Da im Wahlbereich 1 kein Nachrücker für die Partei „Alternative für Deutschland“ vorhanden ist, werden gem. § 46 Abs. 3 LKWG i. V. m. § 64 Abs. 5 LKWG M-V diejenigen Personen auf den Wahlvorschlägen dieser Partei in den anderen Wahlbereichen Ersatzpersonen, die keinen Sitz erhalten haben. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl vergeben.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Dr. Günter Merkel

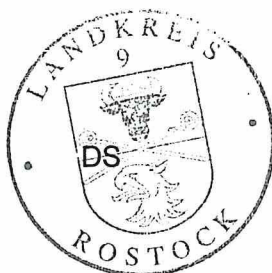
übergeht.

Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes des Landkreises Rostock binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Kreiswahlleiter, 18273 Güstrow, Am Wall 3-5 zu erheben.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Reinschütz
Kreiswahlleiter



Güstrow, 04.01.2022